Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **31 (1984)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachlese vom Eidgenössischen Rapport mit den Chefs der kantonalen Zivilschutzämter

Stand bei den Alarmierungsmitteln und Fernsteueranlagen

Am. Die Revision der bestehenden Sirenenanlagen wird in diesem Frühjahr abgeschlossen sein. Die 4- und 11-kW-Sirenen sind ab Lager BZS lieferbar, und ab 3. Quartal 1984 sind auch die mobilen Alarmsirenen beim BZS erhältlich. Bundessubventionen gibt es nur an Fernsteuerungen, die von der PTT realisiert werden. Dies erfuhren die Chefs der kantonalen Zivilschutzämter am letzten Eidgenössischen Rapport vom 23./24. November in Köniz BE zum Thema Alarmierung. Damit wird in absehbarer Zeit ein wichtiges hängiges Problem im Zivilschutz gelöst sein: die Bereitstellung der Alarmierungsmittel. Zur Revision der bestehenden Sirenenanlagen, der Bereitstellung der Sirenen, der Fernsteuerung und der akustischen Messung der Sirenen wurde von der Sektion Material des BZS folgendes ausgeführt:

1. Revision bestehender Sirenenanlagen

«Die Revision der bestehenden Sirenenanlagen verläuft planmässig und wird im Laufe des Frühjahrs 1984 abgeschlossen sein. Wir dürfen feststellen, dass sich dann alle revidierten Sirenenanlagen des Zivilschutzes in einem einheitlichen, geprüften und betriebstüchtigen Zustand befinden. Die in der Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978 festgelegten Alarmierungszeichen können dann ohne Einschränkung ausgelöst werden.

Im Zuge der Revisionsarbeiten haben verschiedene Gemeinden überdies den Wunsch geäussert, Sirenenanlagen, die von den Revisionsarbeiten bis anhin nicht erfasst wurden, nachträglich noch für eine Revision anzumelden. Wir kommen diesem Anliegen gerne entgegen und sehen vor, solche Sirenenanlagen in einer zusammengefassten Aktion revidieren zu lassen. Aus administrativen Gründen müssen wir daher die Anmeldefrist auf Ende März 1984 festlegen. Die Anmeldung solcher Sirenenanlagen hat mit den entsprechenden Erhebungsblättern, welche die Sektion Material, Dienstzweig Einkauf, abgibt, zu erfolgen.

2. Bereitstellung der Alarmsirenen 4 kW und 11 kW, inklusive Installationszubehör

Anlässlich des Eidgenössischen Rapportes vom 24./25. November 1982 haben wir Ihnen die Alarmsirenen 4 kW und 11 kW vorgestellt. Zusätzlich erhielten Sie in der Zwischenzeit zuhanden Ihrer Gemeinden eine grössere Anzahl Montageanleitungen, die detaillierte Auskunft über die Planung und die Installation solcher Sirenenanlagen geben.

Beide Alarmsirenen, die 4-kW- und die 11-kW-Version, sind heute ab Lager BZS lieferbar. Das gleiche gilt für das wichtigste Installationszubehör. Die entsprechenden Etatpreise betragen für die Alarmsirene 4 kW Fr. 5600.– und für die Alarmsirene 11 kW Fr. 8000.–. Der Sirenenschalter ist in diesen Preisen inbegriffen.

Zu Ihrer Information weisen wir noch darauf hin, dass wir die Montageteile für die gängigsten Befestigungsarten der Alarmsirenen vereinheitlicht haben und von der Firma Landert-Motoren AG, in Bülach, fabrizieren lassen. Mit diesen nun im Fachhandel erhältlichen Teilen wird der Aufbau der Sirenentragwerke wesentlich einfacher. Zusätzlich wird spätestens ab Januar 1984 eine Hebevorrichtung mit Montageplattform zur Verfügung stehen, die das Montieren der beiden Alarmsirenen ebenfalls erleichtert. Diese Hebevorrichtung wird den interessierten Gemeinden zuhanden der beauftragten Installationsfirma leihweise durch unsere Sektion Material, Dienstzweig Ausrüstung, abgegeben.

Da die Entwicklung und Beschaffung der Alarmsirenen mit dem Installationszubehör längere Zeit beansprucht haben, ist es uns ein Anliegen, die Bestellungen kurzfristig auszuliefern. Die Wiederbeschaffungszeit der Alarmsirenen beträgt indessen rund 9 Monate, so dass wir, um Unterbrüche in der Lieferbereitschaft zu vermeiden, längerfristig disponieren müssen. Wir basieren dabei auf dem den Meldungen der Verdichtungsplanung hervorgehenden Bedarf. Diese Meldungen fehlen uns heute weitgehend.

3. Bereitstellung der mobilen Alarmsirene

Die mobile Alarmsirene ist heute fertig entwickelt. Zurzeit werden die Vertragsverhandlungen mit verschiedenen Lieferfirmen geführt. Aus heutiger Sicht ergibt sich eine Lieferbereitschaft der mobilen Alarmsirene ab Lager BZS im dritten Quartal 1984.

Der Etatpreis für die mobile Alarmsirene, inkl. Verpackung, wird bei Fr. 1300.– liegen.

Bekanntlich erzeugt die mobile Alarmsirene die in der Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978 vorgesehenen Alarmierungszeichen; eine Sprachdurchsage ist mit diesem Sirenentyp nicht möglich. Die mobilen Alarmsirene basiert auf dem gleichen Funktionsprinzip wie die stationären Alarmsirenen des Bundesamtes. Sie ist in ihrem Aufbau einfach gehalten und gegenüber den Wirkungen des elektromagnetischen Impulses umfassend geschützt.

Auch hinsichtlich der Bestellungen der mobilen Alarmsirene sind wir auf Ihre Meldungen angewiesen.

4. Fernsteueranlagen

Die mit der entsprechenden Weisung vom 1. Oktober 1981 veranlasste Entwicklung von Fernsteueranlagen ist heute im wesentlichen abgeschlossen. Die entwickelten Geräte sind von der GD PTT homologiert worden. In mehreren Gemeinden der Schweiz laufen derzeit Betriebsversuche.

Die genannte Weisung regelt unter Ziffer 3 die Zuständigkeiten für Projektierung und Ausführung der Fernsteueranlagen. Die Fernmeldedirektionen sind hiefür zuständig und somit an frühzeitigen Informatinen über Bestellungsabsichten der Gemeinden in-

Inserate im
Zivilschutz
sind
glaubwürdige
Empfehlungen